

Scepter ist davon nur die Domschule als Elementarschule, sowie das Priesterseminar in Gnesen mit einjährigem Cursus für praktische Ausbildung der Theologen geblieben; letzteres war 1874—1886 geschlossen.

IV. Dotation des Erzbisthums und Privilegien seiner Erzbischöfe. 1. Die Erzbischöfe von Gnesen hatten, entsprechend ihrer hohen Stellung im Reiche und in der polnischen Kirche, eine sehr reiche Dotation, welche in liegenden Gütern bestand. Schon im 12. Jahrhundert besaßen sie 80 Dörfer und bezogen außerdem den Zehnten von 20 Dörfern (vgl. Codex diplom. Majoris Poloniae, Posnaniae 1877, I, n. 7). Im 13. Jahrhundert erwarben sie dazu das Fürstenthum Lomicy, in dessen Hauptstadt sie in späteren Zeiten ihre Hauptresidenz hatten. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts umfaßten ihre Güter 9 Städte, 203 Dörfer, 72 Vorwerke mit einem jährlichen Ertrag von einer halben Million polnischer Gulden (etwa 250 000 deutsche Mark). Alle diese Güter wurden nach der dritten Theilung Polens durch eine Cabinetsordre des preussischen Königs vom 28. Juli 1796 confiscirt, und es ward dafür den Erzbischöfen ein Gehalt von 30 000 Thalern gezahlt. Aber auch diese Competenz bezogen nur zwei Erzbischöfe unter preussischer Regierung: der Erzbischof Graf Krasiński (lies Krasiński) und Erzbischof Graf Raczyński. Die nachfolgenden beziehen seit 1821 nur noch 12 000 Thaler, und nicht einmal ein Gut zum Sommeraufenthalt ist ihnen gleich anderen preussischen Bischöfen gelassen worden. 2. Seit Jahrhunderten befanden sich die Gnesener Erzbischöfe im Besitze ansehnlicher Privilegien, welche theils kirchlicher, theils politischer Natur waren. a. Seit dem Konstanzer Concil (1416) hatten sie die Würde und führten den Titel eines Primas Poloniae et Magni Ducatus Lithuaniae und hatten als solche die kirchliche Jurisdiction über alle anderen Bischöfe im Bereiche Polens und Litauens, ja selbst über die Erzbischöfe von Lemberg und ihre Suffragane; in politischer Beziehung galten sie auf Grund der Primatialwürde für *primi principes regni*, welchen Titel sie stets in amtlichen Schriftstücken seit dem Ende des 16. Jahrhunderts führten. Während des Interregnums waren sie, bis ein neuer König gewählt wurde, *pro-reges*, empfingen in dieser Zeit die Gesandten auswärtiger Mächte, leiteten die Wahl des neuen Königs und proclamirten und krönten den neugewählten. b. Seit dem fünften Lateran-Concil (1515) waren sie *Legati nati*, welchen Titel sie bis auf den heutigen Tag führen, und Papst Leo X. ertheilte ihnen als solchen alle Rechte und Privilegien, welche den Erzbischöfen von Canterbury als *Legati nati* zukommen (vgl. *De Archiepiscopatu Gnesnensi*, op. Andreas Olszowski, Archiepisc. Gnesn. aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, ohne Angabe des Druckortes; *Statuta provinciae Gnesnensis antiqua et nova*, Cracoviae apud Scharf-

senbergerum a. 1527). c. In Folge ihrer ausnahmsweise hohen Stellung gewährte der päpstliche Stuhl im J. 1741 dem Erzbischof Christoph Szembel das Privilegium der Cardinalstracht mit Ausnahme des Cardinalschutes; der nachfolgende Erzbischof Komorowski erhielt vom Papst Benedict XIV. im J. 1750 das Privilegium für sich und seine Nachfolger bestätigt. Dieses Privilegiums bedienen sich auch bis auf den heutigen Tag ohne Widerspruch des heiligen Vaters die Gnesen-Posener Erzbischöfe selbst in Rom angefehlt des heiligen Cardinalscollegiums (vgl. A. Theiner, *Vetera monum. Poloniae et Lithuaniae*, Romae 1864, IV, 135). Die Primatialwürde hat mit der Theilung Polens Sinn und Bedeutung für die Gnesener Erzbischöfe verloren, zumal seitdem Papst Pius VII. den Erzbischöfen von Warschau dieselbe zuerkannte (1818). Was die Fürstenwürde anbelangt, so ist dieselbe im J. 1795 durch ein besonderes Patent vom 23. April vom König Friedrich Wilhelm den Gnesener Erzbischöfen ausdrücklich bestätigt worden, und sowohl der Erzbischof Krasiński wie sein Nachfolger Raczyński führten dieselbe; am 7. Mai 1829 jedoch wurde ihnen durch eine besondere Cabinetsordre verboten, den Titel weiter zu führen.

V. Verzeichniß der Erzbischöfe. Es gibt mehrere ältere Verzeichnisse der Erzbischöfe von Gnesen, doch die ältesten, die wir besitzen, reichen nicht weiter als in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts (vgl. *Monumenta Poloniae historica*, edita cura Academiae scientiarum Cracoviensis, Leopoli 1878, III, 377—410; B. Paprocki, *Catalogus to jest porządne opisanie spraw i żywotów Arceybiskupów Gniezn.*, Kraków 1613). Alle sind sowohl hinsichtlich der Reihenfolge wie der Daten nicht fehlerfrei. Hier steht das Verzeichniß derselben nach dem vom Domherrn Korytkowski kritisch bearbeiteten Kataloge (J. Korytkowski, *Katalog Arceybiskupów Gnieznianskich*, in den Jahresberichten der Gesellsch. der Freunde der Wissensch. zu Posen, Jahrg. XI, 1881). Als die vier ersten Erzbischöfe werden genannt: Willibald, Hatto, Robert (dieselben Namen, welche in derselben Reihenfolge auch in dem Kataloge der Mainzer Bischöfe stehen) und der hl. Adalbert. Allein keiner von den vier genannten Männern hatte den erzbischöflichen Stuhl in Gnesen inne. Der erste Erzbischof war Gaudentius (flav. Radzyn), Bruder und Begleiter des hl. Adalbertus (1000 bis 1006); ihm folgten 2. Hippolytus (1006 bis 1027), 3. Wostutha (1027—1038), unter dessen Regierung die Böhmen in Großpolen einfielen, um die Reliquien des hl. Adalbert aus Gnesen zu rauben. Das Letztere gelang ihnen nach dem Berichte polnischer Chronisten nicht, dagegen beraubten sie die Domkirche aller ihrer Kostbarkeiten. 4. Stephanus (1027—1059). 5. Petrus I. (gest. 1092), der das ganze Königreich wegen der Ermordung des hl. Stanislaus, Bischofs von Krakau (1079), durch den König